



Unterrichtung 20/251

der Landesregierung

Geplante Naturschutzgebiete „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“, „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“, „Ostseefläche westlich Fehmarn“ Unterrichtung über die Einleitung des Rechtsetzungsverfahrens nach § 19 des Landesnaturschutzgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Parlamentsdienst

Der Minister

Per E-Mail an:
Parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

22. Mai 2025

**Geplante Naturschutzgebiete „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“, „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“, „Ostseefläche westlich Fehmarn“
Unterrichtung über die Einleitung des Rechtsetzungsverfahrens nach § 19 des Landesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz und Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe übersende ich die Referentenentwürfe der Landesverordnungen über die geplanten Naturschutzgebiete „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“, „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ und „Ostseefläche westlich Fehmarn“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Es ist beabsichtigt, die Rechtsetzungsverfahren mit der Anhörung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen morgen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Anlagen: 3 Verordnungsentwürfe mit Übersichtskarten und Anlage 3

Entwurf

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“

Vom (Stand: 21. Mai 2025)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734, 735), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 22), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6 bis 14, sowie die §§ 5, 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und § 8 und
2. des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 S. 11), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz den folgenden § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile der Ostsee nordöstlich der Geltinger Bucht bis zur Schleimündung werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu Teilen Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG¹ und zu Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG².

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ unter Nummer 217 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 9.479 ha groß und umfasst Wasserflächen der Ostsee im Bereich der äußeren Flensburger Förde um die Geltinger Birk bis zur südlich davon gelegenen Schleimündung. Es umfasst ausschließlich Ostseeflächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1a), Blatt 1 bis 2 im Maßstab 1:100.000, ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1b), Blatt 1 bis 2 im Maßstab 1:100.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 2a (Anlage 2a), Blatt 1 bis 8 im Maßstab 1:10.000, rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 2b (Anlage 2b), Blatt 1 bis 8 im Maßstab 1:10.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines dynamischen und charakteristischen marinen Ökosystems der westlichen Ostsee mit seiner natürlichen Vielfalt und seinen für diese Gebiete maßgeblichen natürlichen Lebensräumen,

Lebensgemeinschaften und Arten. Die Herstellung eines strengen Schutzes im Sinne der Einrichtung und Erhaltung unbeeinträchtigter Bereiche und weitgehend störungsfreier Lebensräume der küstennahen schleswig-holsteinischen Ostsee ist dabei ein vorrangiges Schutzziel. Die natürlichen Prozesse bleiben im Wesentlichen ungestört von direkten menschlichen Einflüssen und Gefährdungen für die ökologische Gesamtstruktur und Funktionsweise des Gebiets.

(2) Schutzzweck ist weiterhin, die Funktion von Rückzugs- und Ruheräumen für Arten und Lebensräume sowie die Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für zum Teil ostseeweit gefährdete Arten(gruppen) von teils internationaler Bedeutung dauerhaft zu sichern, zu erhalten bzw. zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Zu den im Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecken nach Absatz 2 gehört die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Insbesondere gilt es

1. die weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
 2. die für diesen Naturraum typischen geologischen und geomorphologischen Eigenheiten der Ostsee sowie die natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse und die natürliche Beschaffenheit des Meeresbodens,
 3. die natürlich vorhandene Biotop- und Artenausstattung von hoher Vielfalt und die natürliche Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen artspezifischen ökologischen Funktionen, ihrer Unzerschnittenheit und räumlichen Wechselbeziehungen zu angrenzenden und benachbarten Meeresbereichen,
 4. die weitere Entwicklungsmöglichkeit naturnaher Lebensstätten mit hoher Bedeutung für die langfristige Sicherung einer charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt, das heißt der natürlichen Biodiversität des Ostseeraums,
- zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Entwicklung oder Wiederherstellung der charakteristischen marinen Lebensräume des Gebietes wie biogene und geogene Riffe, flache Meeresbuchten, Seegraswiesen und andere Makrophytenbestände sowie dauerhaft überspülte Sandbänke. Insbesondere sind

1. natürliche, von anthropogener mechanischer Schädigung freie und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes,
2. die weitgehend natürliche Bodenstruktur und Morphodynamik sowie sonstige lebensraumtypische Strukturen und Funktionen,

3. die Biotopkomplexe sowie die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Riffen, Sandbänken, Seegraswiesen und sonstigen Makrophytenbeständen, sowohl im Flachwasser als auch in größeren Tiefen, in natürlicher Ausprägung,
 4. die natürliche Qualität der Lebensräume mit einer dementsprechenden Verbreitung, Bestandsdichte und Dynamik der Populationen der charakteristischen Arten und der natürlichen Ausprägung ihrer Lebensgemeinschaften,
 5. unzerschnittene Lebensräume mit ihrer Funktion als Regenerationsraum insbesondere für die benthische Fauna und Flora sowie als Ursprung und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete durch benthische Arten,
 6. die Funktion als Nahrungshabitat für Vögel, marine Säugetiere und Fische,
 7. die Funktion als Laich- und Aufwuchsgebiet für Fischarten der Ostsee
- zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Zur Sicherung der Funktion des Gebietes als Rückzugs- und Ruheraum sowie als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Schweinswale, Robben sowie See- und Küstenvögel, insbesondere Meeres- und Tauchenten, nach Absatz 2 sind insbesondere

1. die Schweinswale, Robben sowie im Gebiet vorkommenden Vogelarten als Nahrungsgrundlagen dienenden Organismen in ihren natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmustern,
2. essentielle Nahrungshabitate wie Muschelbänke, Riffe, Makrophytenbestände mit einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna und sonstige fischreiche Bereiche sowie naturnahe, ungestörte Küstengewässer der Ostsee, insbesondere Bereiche mit einem Tiefengradienten von produktiven Flachwasserzonen bis in Bereiche von über 20 m Tiefe,
3. das gesamte Gebiet als dauerhaft störungsarmer Bereich, das heißt als weitgehend von lokalen anthropogenen Einflüssen/Nutzungen, insbesondere durch Fischereiformen mit einem hohen Beifangrisiko, Unterwasserschallbelastung, sonstige akustische und visuelle Störungen sowie Kollisionsgefahr, unbeeinträchtigtes Habitat,
4. in den sensiblen Zeiten ungestörte küstennahe und küstenferne Rast- und Überwinterungsgebiete für die wertgebenden Vogelarten, insbesondere rastende Meeresenten,
5. die Möglichkeit der Migration von Schweinswalen und Robben innerhalb des Gebietes sowie in die angrenzenden Gebiete der Ostsee, insbesondere in die angrenzenden und benachbarten Schutzgebiete Schleswig-Holsteins, Mecklenburg-Vorpommerns, der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und Dänemarks sowie zu den Liegeplätzen entlang der dänischen und deutschen Küste,

6. möglichst ungestörte Beziehungen der Habitate der See- und Küstenvögel zu umliegenden Schutzgebieten in der Ostsee und an den Küsten sowie zu Flachwasserbereichen und Windwatten, naturnahen Küstenökosystemen mit Sandstränden, Strandwällen, Nehrungshaken, Lagunen und Nooren, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen, zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(6) Die in Anlage 3 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 3 Nummer 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume sind zu erhalten oder es ist ein günstiger Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(7) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen, Pflanzen- oder Tierarten erforderlich ist, können entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere zu beseitigen, zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch mechanische oder stoffliche Einwirkungen,
2. Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch visuelle oder akustische Störungen oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tiere, Pflanzen oder sonstige Organismen auszusetzen oder anzusiedeln oder in sonstiger Weise einzubringen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. jegliche Form der Erwerbsfischerei auszuüben,
2. jegliche Form der Freizeitfischerei auszuüben,
3. die Muschelfischerei auszuüben,

4. jegliche Form der Aquakultur zu betreiben oder Aquakulturanlagen einzurichten,
 5. die Jagd auszuüben,
 6. Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abzugraben, abzubauen oder einzubringen sowie Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,
 7. nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe, aufzusuchen oder zu gewinnen,
 8. Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einzubringen, einschließlich die dafür erforderliche Infrastruktur zu errichten,
 9. Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen oder Masten zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 13. sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzunehmen,
 14. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. S. 409 S. 33), auszubauen, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (3) Fischereifahrzeuge dürfen das Gebiet durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord verzurt und verstaut ist.
- (4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt die militärische Nutzung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1, 2 und 4 bleiben
1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes,

2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
3. das Befahren der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit keine Beschränkungen nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz getroffen sind,
4. behördlich zugelassene Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
5. die behördlich zugelassene Räumung von Munition im Meer mit Ausnahme von Sprengungen,
6. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen,
7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 Landeswassergesetz sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
8. in der Ostsee zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen,
9. der Fischfang zu Fuß vom Ufer oder im Wasser watend mit der Handangel von den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Stränden ausgehend, soweit keine Betretungsverbote durch andere Rechtsverordnungen bestehen und diese Tätigkeit in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes hineinreicht,
10. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, die die oberste Naturschutzbehörde durchführt oder von Dritten durchführen lässt,
11. die Durchführung des Meeresmonitorings durch die für Naturschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörden bzw. durch Dritte in deren Auftrag.
12. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes

(3) Soweit eine der in den Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Maßnahmen ein Projekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/ 43 /EWG des Rates vom 21 . Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen darstellt, ist ein solches Projekt zulässig, wenn es nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck nach den § 3 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Der Projektträger hat die zur diesbezüglichen Prüfung erforderlichen Unterlagen der obersten Naturschutzbehörde vorzulegen. Für Projekte im vorgenannten Sinne außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 erheblich zu beeinträchtigen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit eine der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die oberste Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Landesnaturschutzgesetz Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
2. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes, und
3. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen, Entnehmen oder Töten dieser Tierarten,
4. Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung,
5. Maßnahmen von Dritten, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile dienen und die nicht unter § 5 Absatz 2 Nummer 10 fallen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 2 Nummer 5 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind die besonderen artenschutz-, fischerei- und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie die für Natura 2000-Gebiete geltenden allgemeinen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere beseitigt, stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch mechanische Maßnahmen oder stoffliche Einwirkungen,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch visuelle und akustische Störungen oder anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tiere, Pflanzen oder andere Organismen aussetzt oder ansiedelt oder in sonstiger Weise einbringt,
5. § 4 Absatz 2 Nummer 1 jegliche Form der Erwerbsfischerei ausübt,
6. § 4 Absatz 2 Nummer 2 jegliche Form der Freizeitfischerei ausübt,
7. § 4 Absatz 2 Nummer 3 die Muschelfischerei ausübt,
8. § 4 Absatz 2 Nummer 4 jegliche Form der Aquakultur betreibt oder Aquakulturanlagen einrichtet,
9. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abgräbt, abbaut oder einbringt oder Auf- oder Abspülungen vornimmt,
10. § 4 Absatz 2 Nummer 7 nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe aufsucht oder gewinnt,

11. § 4 Absatz 2 Nummer 8 Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einbringt oder die dafür erforderliche Infrastruktur errichtet,
 12. § 4 Absatz 2 Nummer 9 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt,
 13. § 4 Absatz 2 Nummer 10 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln errichtet oder wesentlich ändert,
 14. § 4 Absatz 2 Nummer 11 Leitungen jeder Art verlegt oder Masten errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
 15. § 4 Absatz 2 Nummer 12 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
 16. § 4 Absatz 2 Nummer 13 sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz vornimmt,
 17. § 4 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer ausbaut oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 Landesjagdgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde, entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Anlage 3 zu § 3 Abs. 6

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“

1. Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ befindlichen Teilbereiche der als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebiete DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von **besonderer Bedeutung**: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe

von **Bedeutung**:

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der eng verzahnten marinen Lebensräume als störungsarme Rast- und Überwinterungsgebiete, die aufgrund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentieren. Die Vernetzung der Lebensräume im Naturschutzgebiet sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden. Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zur Sicherung der Vernetzung des Gebiets mit angrenzenden Teilhabitaten, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z.B. Windkraftanlagen), von besonderer Bedeutung. Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von **besonderer Bedeutung**:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit mineralischen Hartsubstraten wie Fels, Geschiebe, Kreide, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und ökologischer Funktionen,
- der natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.

1.2.3 Ziele für Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2. Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ befindlichen Teilbereiche der EG-Vogelschutzgebiete DE-1423-491 „Schlei“ und DE-1123-491 „Flensburger Förde“

2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel, N: Nahrungsgast)

- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)

- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B, R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)

b) von Bedeutung

- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele für Vogelarten

Erhaltung der Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung als störungsarmes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Riffen sowie ungestörten Meeresbuchten, insbesondere für überwinternde Meeresenten sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee. Die Vernetzung der Lebensräume in der Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden. Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z. B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

2.2.2 Ziele für Vogelarten:

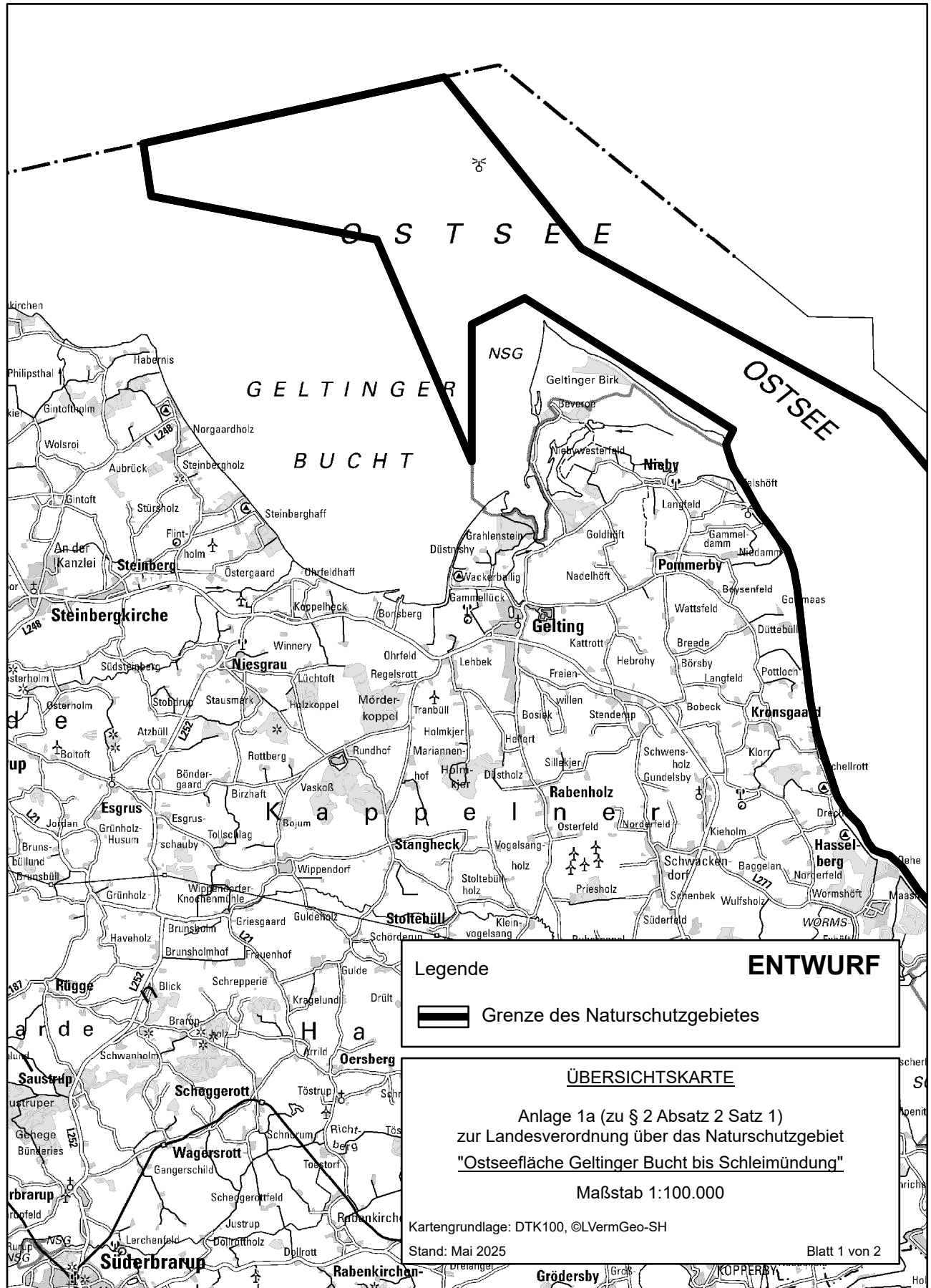
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der unter 2.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Küstenvögel der Ostsee wie Eider-, und Bergente, Mittelsäger, Gänsesäger, Reiher-, und Schellente und Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, für (Meeres-)Enten,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
 - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage für Eider- und Bergente,
- geeigneter Rastgebiete wie Meeresbuchten, als Nahrungsflächen für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger,
- von möglichst ungestörten Beziehungen insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zur Sicherung der Vernetzung des Gebiets mit angrenzenden Teilhabitaten,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen.

Anlage 1a (zu § 2 Absatz 2 Satz 1)



Legende

ENTWURF

Grenze des Naturschutzgebietes

ÜBERSICHTSKARTE

Anlage 1a (zu § 2 Absatz 2 Satz 1)
zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
"Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung"

Maßstab 1:100.000

Kartengrundlage: DTK100, ©LVermGeo-SH
Stand: Mai 2025

Blatt 2 von 2

ENTWURF

11

Grenze des Naturschutzgebietes

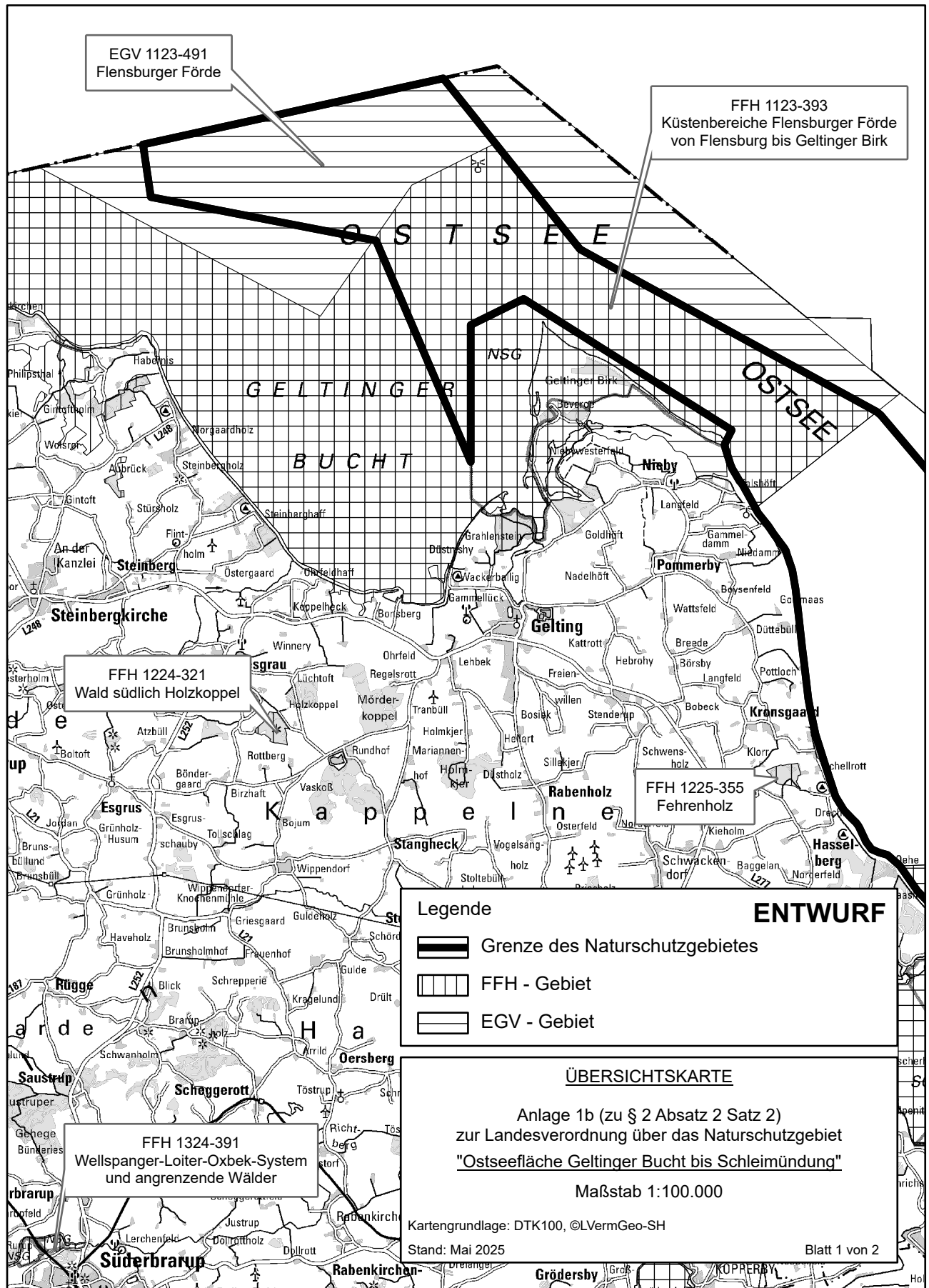
Anlage 1a (zu § 2 Absatz 2 Satz 1)
zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
"Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung"

Maßstab 1:100.000

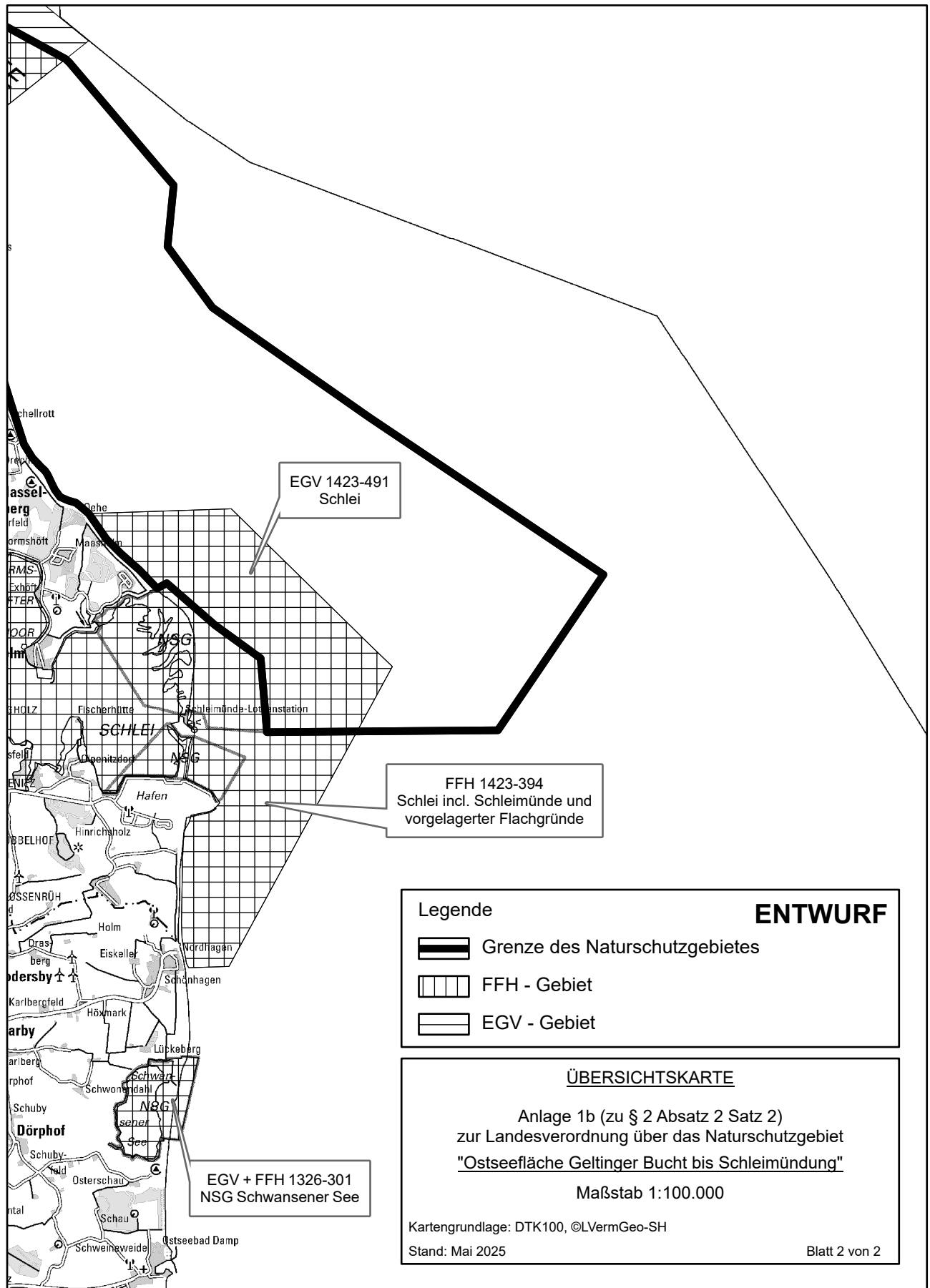
Kartengrundlage: DTK100, ©LVerGeo-SH

Stand: Mai 2025

Blatt 2 von 2



Anlage 1b (zu § 2 Absatz 2 Satz 2)



Entwurf

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“

Vom (Stand: 21. Mai 2025)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734, 735), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 22), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6 bis 14, § 4 Absatz 3 sowie die §§ 5, 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und § 8 und
2. des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 S. 11), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz den folgenden § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile der Ostsee in der südlichen Hohwachter Bucht werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG¹ und besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG².

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ unter Nummer 218 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 1.914 ha groß und umfasst Wasserflächen der Ostsee im Bereich der südlichen Hohwachter Bucht. Es umfasst ausschließlich Ostseeflächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1a), Blatt 1 im Maßstab 1:100.000, ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1b), Blatt 1 im Maßstab 1:100.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 2a (Anlage 2a), Blatt 1 bis 2 im Maßstab 1:10.000, rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 2b (Anlage 2b), Blatt 1 bis 2 im Maßstab 1:10.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines dynamischen und charakteristischen marinen Ökosystems der westlichen Ostsee mit seiner natürlichen Vielfalt und seinen für diese Gebiete maßgeblichen natürlichen Lebensräumen,

Lebensgemeinschaften und Arten. Die Herstellung eines strengen Schutzes im Sinne der Einrichtung und Erhaltung unbeeinträchtigter Bereiche und weitgehend störungsfreier Lebensräume der küstennahen schleswig-holsteinischen Ostsee ist dabei ein vorrangiges Schutzziel. Die natürlichen Prozesse bleiben im Wesentlichen ungestört von direkten menschlichen Einflüssen und Gefährdungen für die ökologische Gesamtstruktur und Funktionsweise des Gebiets.

(2) Schutzzweck ist weiterhin, die Funktion von Rückzugs- und Ruheräumen für Arten und Lebensräume sowie die Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, - und Überwinterungsgebiet für zum Teil ostseeweit gefährdete Arten(gruppen) von teils internationaler Bedeutung dauerhaft zu sichern, zu erhalten bzw. zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Zu den im Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecken nach Absatz 2 gehört die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Insbesondere gilt es

1. die weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
 2. die für diesen Naturraum typischen geologischen und geomorphologischen Eigenheiten der Ostsee sowie die natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse und die natürliche Beschaffenheit des Meeresbodens,
 3. die natürlich vorhandene Biotop- und Artenausstattung von hoher Vielfalt und die natürliche Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen artspezifischen ökologischen Funktionen, ihrer Unzerschnittenheit und räumlichen Wechselbeziehungen zu angrenzenden und benachbarten Meeresbereichen,
 4. die weitere Entwicklungsmöglichkeit naturnaher Lebensstätten mit hoher Bedeutung für die langfristige Sicherung einer charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt, das heißt der natürlichen Biodiversität des Ostseeraums,
- zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Entwicklung oder Wiederherstellung der charakteristischen marinen Lebensräume des Gebietes wie biogene und geogene Riffe, flache Meeresbuchten, Seegraswiesen und andere Makrophytenbestände. Insbesondere sind

1. natürliche, von anthropogener mechanischer Schädigung freie und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes,
2. die weitgehend natürliche Bodenstruktur und Morphodynamik sowie sonstige lebensraumtypische Strukturen und Funktionen,

3. die Biotopkomplexe sowie die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Riffen, Seegraswiesen und sonstigen Makrophytenbeständen, sowohl im Flachwasser als auch in größeren Tiefen, in natürlicher Ausprägung,
 4. die natürliche Qualität der Lebensräume mit einer dementsprechenden Verbreitung, Bestandsdichte und Dynamik der Populationen der charakteristischen Arten und der natürlichen Ausprägung ihrer Lebensgemeinschaften,
 5. unzerschnittene Lebensräume mit ihrer Funktion als Regenerationsraum insbesondere für die benthische Fauna und Flora sowie als Ursprung und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete durch benthische Arten,
 6. die Funktion als Nahrungshabitat für Vögel, marine Säugetiere und Fische,
 7. die Funktion als Laich- und Aufwuchsgebiet für Fischarten der Ostsee
- zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Zur Sicherung der Funktion des Gebietes als Rückzugs- und Ruheraum sowie als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, und Überwinterungsgebiet vor allem für See- und Küstenvögel, insbesondere Seetaucher, Meeres- und Tauchenten, sowie Meeressäuger nach Absatz 2 sind insbesondere

1. die den im Gebiet vorkommenden Vogelarten und Meeressäugern als Nahrungsgrundlagen dienenden Organismen in ihren natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmustern,
2. essentielle Nahrungshabitate wie Muschelbänke, Riffe, Makrophytenbestände mit einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna sowie naturnahe, ungestörte Küstengewässer der Ostsee, insbesondere die produktiven Flachwasserzonen,
3. das gesamte Gebiet als dauerhaft störungsarmer Bereich, das heißt als weitgehend von lokalen anthropogenen Einflüssen/Nutzungen, insbesondere durch Fischereiformen mit einem hohen Beifangrisiko, Unterwasserschallbelastung, sonstige akustische und visuelle Störungen sowie Kollisionsgefahr, unbeeinträchtigtes Habitat,
4. in den sensiblen Zeiten ungestörte küstennahe Rast- und Überwinterungsgebiete für die wertgebenden Vogelarten, insbesondere rastende Meeresenten und Seetaucher,
5. die Möglichkeit der Migration von Meeressäugern in die angrenzenden Gebiete der Ostsee,
6. möglichst ungestörte Beziehungen der Habitate der See- und Küstenvögel zu umliegenden Schutzgebieten in der Ostsee und an den Küsten, insbesondere zur Hohwachter Bucht und zu den naturnahen Küstenökosystemen mit Sandstränden und Strandseen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen,

zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(6) Die in Anlage 3 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 3 Nummer 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume sind zu erhalten oder es ist ein günstiger Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(7) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen, Pflanzen- oder Tierarten erforderlich ist, können entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere zu beseitigen, zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch mechanische oder stoffliche Einwirkungen,
2. Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch visuelle oder akustische Störungen oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tiere, Pflanzen oder sonstige Organismen auszusetzen oder anzusiedeln oder in sonstiger Weise einzubringen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. jegliche Form der Erwerbsfischerei auszuüben,
2. jegliche Form der Freizeitfischerei auszuüben,
3. die Muschelfischerei auszuüben,
4. jegliche Form der Aquakultur zu betreiben oder Aquakulturanlagen einzurichten,
5. die Jagd auszuüben,
6. Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abzugraben, abzubauen oder einzubringen sowie Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,

7. nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe, aufzusuchen oder zu gewinnen,
 8. Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einzubringen, einschließlich die dafür erforderliche Infrastruktur zu errichten,
 9. Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen oder Masten zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 13. sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzunehmen,
 14. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. S. 409 S. 33), auszubauen, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (3) Fischereifahrzeuge dürfen das Gebiet durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord verzurt und verstaut ist.
- (4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt die militärische Nutzung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1, 2 und 4 bleiben
1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes,

2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
3. das Befahren der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit keine Beschränkungen nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz getroffen sind,
4. behördlich zugelassene Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
5. die behördlich zugelassene Räumung von Munition im Meer mit Ausnahme von Sprengungen,
6. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen,
7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 Landeswassergesetz sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
8. in der Ostsee zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen,
9. der Fischfang zu Fuß vom Ufer oder im Wasser watend mit der Handangel von den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Stränden ausgehend, soweit keine Betretungsverbote durch andere Rechtsverordnungen bestehen und diese Tätigkeit in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes hineinreicht,
10. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, die die oberste Naturschutzbehörde durchführt oder von Dritten durchführen lässt,
11. die Durchführung des Meeresmonitorings durch die für Naturschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörden bzw. durch Dritte in deren Auftrag.
12. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes

(3) Soweit eine der in den Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Maßnahmen ein Projekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/ 43 /EWG des Rates vom 21 . Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen darstellt, ist ein solches Projekt zulässig, wenn es nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck nach den § 3 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Der Projektträger hat die zur diesbezüglichen Prüfung erforderlichen Unterlagen der obersten Naturschutzbehörde vorzulegen. Für Projekte im vorgenannten Sinne außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 erheblich zu beeinträchtigen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit eine der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die oberste Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Landesnaturschutzgesetz Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
2. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes, und
3. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen, Entnehmen oder Töten dieser Tierarten,
4. Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung,
5. Maßnahmen von Dritten, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile dienen und die nicht unter § 5 Absatz 2 Nummer 10 fallen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 2 Nummer 5 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind die besonderen artenschutz-, fischerei- und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie die für Natura 2000-Gebiete geltenden allgemeinen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere beseitigt, stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch mechanische Maßnahmen oder stoffliche Einwirkungen,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch visuelle und akustische Störungen oder anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tiere, Pflanzen oder andere Organismen aussetzt oder ansiedelt oder in sonstiger Weise einbringt,
5. § 4 Absatz 2 Nummer 1 jegliche Form der Erwerbsfischerei ausübt,
6. § 4 Absatz 2 Nummer 2 jegliche Form der Freizeitfischerei ausübt,
7. § 4 Absatz 2 Nummer 3 die Muschelfischerei ausübt,
8. § 4 Absatz 2 Nummer 4 jegliche Form der Aquakultur betreibt oder Aquakulturanlagen einrichtet,
9. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abgräbt, abbaut oder einbringt oder Auf- oder Abspülungen vornimmt,
10. § 4 Absatz 2 Nummer 7 nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe aufsucht oder gewinnt,

11. § 4 Absatz 2 Nummer 8 Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einbringt oder die dafür erforderliche Infrastruktur errichtet,
 12. § 4 Absatz 2 Nummer 9 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt,
 13. § 4 Absatz 2 Nummer 10 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln errichtet oder wesentlich ändert,
 14. § 4 Absatz 2 Nummer 11 Leitungen jeder Art verlegt oder Masten errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
 15. § 4 Absatz 2 Nummer 12 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
 16. § 4 Absatz 2 Nummer 13 sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz vornimmt,
 17. § 4 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer ausbaut oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 Landesjagdgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde, entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Anlage 3 zu § 3 Abs. 6

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“

1. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ befindlichen Teilbereich der als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebiete DE-1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und DE-1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170 Riffe

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines der bedeutenden Flachwassergebiete in der südwestlichen Ostsee (Hohwachter Bucht) mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss hoher Ostseeriff-Anteile Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen Steinriffen, in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1.2.3 Ziele für Arten von **besonderer Bedeutung**:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch, und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ befindlichen Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel, N: Nahrungsgast)

- Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**

b) von Bedeutung:

- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele für Vogelarten

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küstenvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

2.2.2 Ziele für Vogelarten:

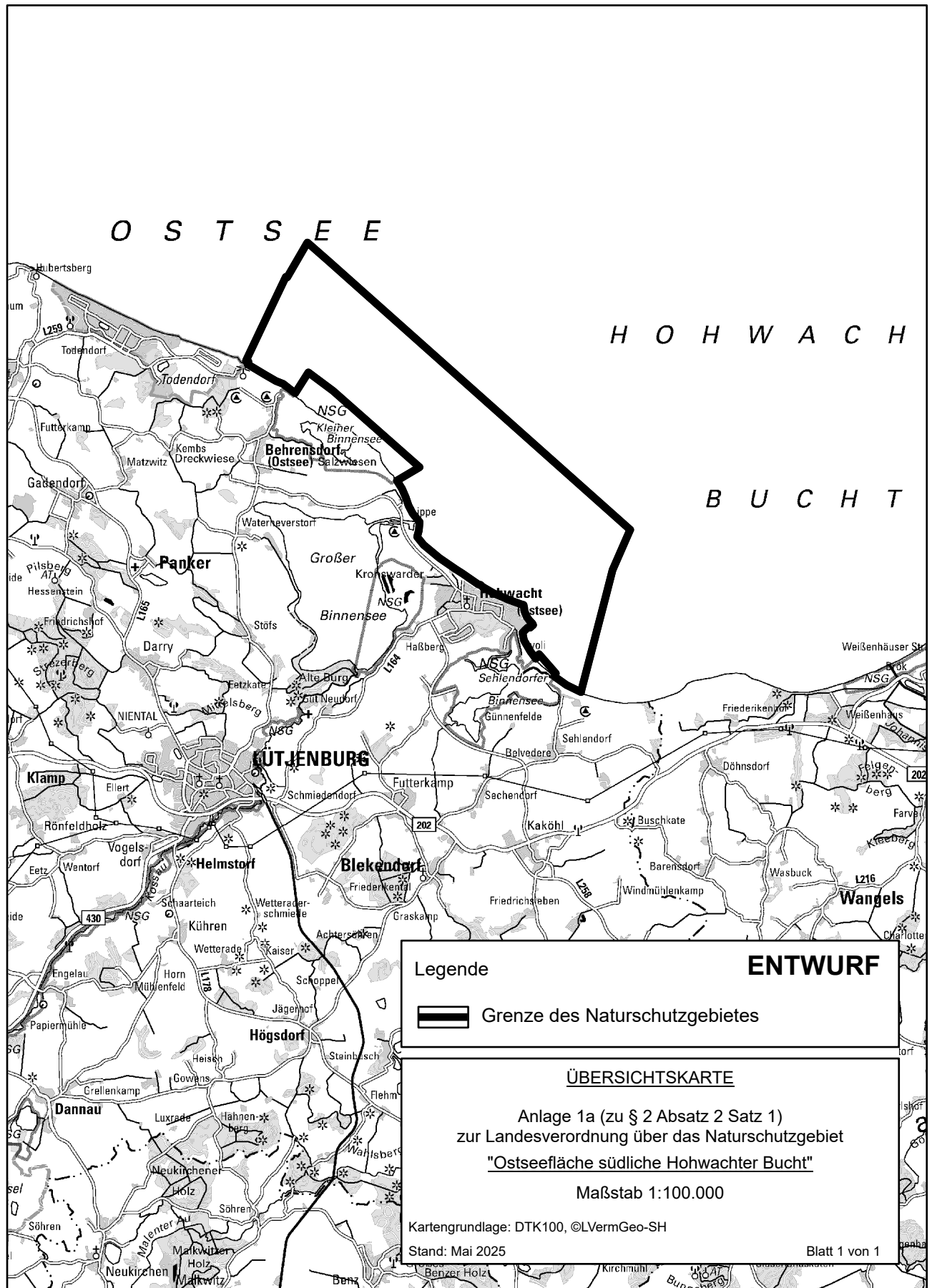
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der unter 2.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

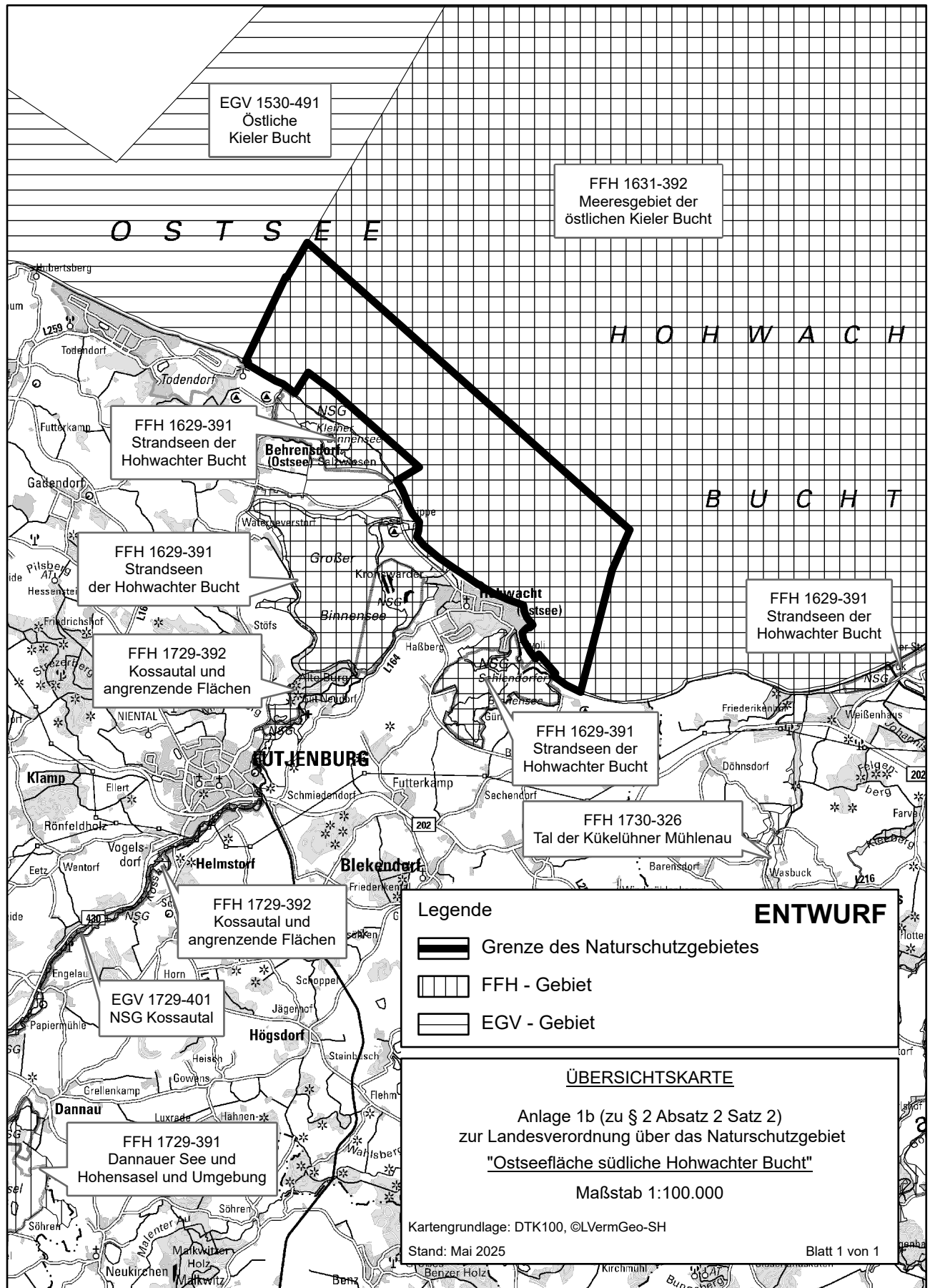
Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe).

Anlage 1a (zu § 2 Absatz 2 Satz 1)



Anlage 1b (zu § 2 Absatz 2 Satz 2)



Entwurf

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“

Vom (Stand: 21. Mai 2025)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734, 735), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 22), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und 6 bis 14, § 4 Absatz 3 sowie die §§ 5, 6 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 1 und § 8 und
2. des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 S. 11), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz den folgenden § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile der Ostsee westlich von Fehmarn werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist in wesentlichen Teilen Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG¹ und besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG².

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Ostseefläche westlich Fehmarn“ unter Nummer 219 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 12.430 ha groß und umfasst Wasserflächen der Ostsee im Bereich westlich Fehmarn. Es umfasst ausschließlich Ostseeflächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1a), Blatt 1 im Maßstab 1:100.000, ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1b), Blatt 1 im Maßstab 1:100.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 2a (Anlage 2a), Blatt 1 bis 8 im Maßstab 1:10.000, rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 2b (Anlage 2b), Blatt 1 bis 8 im Maßstab 1:10.000, ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagerecht schraffiert eingetragen.

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines dynamischen und charakteristischen marinen Ökosystems der westlichen Ostsee mit seiner natürlichen Vielfalt und seinen für diese Gebiete maßgeblichen natürlichen Lebensräumen,

Lebensgemeinschaften und Arten. Die Herstellung eines strengen Schutzes im Sinne der Einrichtung und Erhaltung unbeeinträchtigter Bereiche und weitgehend störungsfreier Lebensräume der küstennahen schleswig-holsteinischen Ostsee ist dabei ein vorrangiges Schutzziel. Die natürlichen Prozesse bleiben im Wesentlichen ungestört von direkten menschlichen Einflüssen und Gefährdungen für die ökologische Gesamtstruktur und Funktionsweise des Gebiets.

(2) Schutzzweck ist weiterhin, die Funktion von Rückzugs- und Ruheräumen für Arten und Lebensräume sowie die Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für zum Teil ostseeweit gefährdete Arten(gruppen) von teils internationaler Bedeutung dauerhaft zu sichern, zu erhalten bzw. zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Zu den im Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzwecken nach Absatz 2 gehört die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Insbesondere gilt es,

1. die weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
 2. die für diesen Naturraum typischen geologischen und geomorphologischen Eigenheiten der Ostsee sowie die natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse und die natürliche Beschaffenheit des Meeresbodens,
 3. die natürlich vorhandene Biotop- und Artenausstattung von hoher Vielfalt und die natürliche Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen artspezifischen ökologischen Funktionen, ihrer Unzerschnittenheit und räumlichen Wechselbeziehungen zu angrenzenden und benachbarten Meeresbereichen,
 4. die weitere Entwicklungsmöglichkeit naturnaher Lebensstätten mit hoher Bedeutung für die langfristige Sicherung einer charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt, das heißt der natürlichen Biodiversität des Ostseeraums
- zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 umfasst die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Entwicklung oder Wiederherstellung der charakteristischen marinen Lebensräume des Gebietes wie biogene und geogene Riffe, flache Meeresbuchten, Seegraswiesen und andere Makrophytenbestände sowie dauerhaft überspülte Sandbänke. Insbesondere sind

1. natürliche, von anthropogener mechanischer Schädigung freie und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes,
2. die weitgehend natürliche Bodenstruktur und Morphodynamik sowie sonstige lebensraumtypische Strukturen und Funktionen,

3. die Biotopkomplexe sowie die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Riffen, Sandbänken, Seegraswiesen und sonstigen Makrophytenbeständen, sowohl im Flachwasser als auch in größeren Tiefen, in natürlicher Ausprägung,
 4. die natürliche Qualität der Lebensräume mit einer dementsprechenden Verbreitung, Bestandsdichte und Dynamik der Populationen der charakteristischen Arten und der natürlichen Ausprägung ihrer Lebensgemeinschaften,
 5. unzerschnittene Lebensräume mit ihrer Funktion als Regenerationsraum insbesondere für die benthische Fauna und Flora sowie als Ursprung und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete durch benthische Arten,
 6. die Funktion als Nahrungshabitat für Vögel, marine Säugetiere und Fische,
 7. die Funktion als Laich- und Aufwuchsgebiet für Fischarten der Ostsee
- zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Zur Sicherung der Funktion des Gebietes als Rückzugs- und Ruheraum sowie als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Schweinswale, Robben sowie See- und Küstenvögel, insbesondere Meeres- und Tauchenten, nach Absatz 2 sind insbesondere

1. die Schweinswale, Robben sowie im Gebiet vorkommenden Vogelarten als Nahrungsgrundlagen dienenden Organismen in ihren natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmustern,
2. der ausgedehnte Flachwasserbereich mit essentiellen Nahrungshabitaten wie Muschelbänken, Riffen und Makrophytenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna, sonstige fischreiche Bereiche sowie naturnahe, ungestörte Küstengewässer der Ostsee
3. das gesamte Gebiet als dauerhaft störungsarmer Bereich, das heißt als weitgehend von lokalen anthropogenen Einflüssen/Nutzungen, insbesondere durch Fischereiformen mit einem hohen Beifangrisiko, Unterwasserschallbelastung, sonstige akustische und visuelle Störungen sowie Kollisionsgefahr, unbeeinträchtigtes Habitat,
4. in den sensiblen Zeiten ungestörte küstennahe und küstenferne Rast- und Überwinterungsgebiete für die wertgebenden Vogelarten, insbesondere rastende Meeresenten und fischfressende Arten,
5. die Möglichkeit der Migration von Schweinswalen und Robben innerhalb des Gebietes sowie in die angrenzenden Gebiete der Ostsee, insbesondere in die angrenzenden und benachbarten Schutzgebiete Schleswig-Holsteins, und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie zu den Liegeplätzen entlang der Küste,

6. möglichst ungestörte Beziehungen der Habitate der See- und Küstenvögel zu umliegenden Schutzgebieten in der Ostsee und an den Küsten sowie zu Flachwasserbereichen und Windwatten, naturnahen Küstenökosystemen mit Sandstränden, Strandwällen, Nehrungshaken, und Strandseen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen, zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

(6) Die in Anlage 3 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 3 Nummer 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume sind zu erhalten oder es ist ein günstiger Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(7) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen, Pflanzen- oder Tierarten erforderlich ist, können entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere zu beseitigen, zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch mechanische oder stoffliche Einwirkungen,
2. Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch visuelle oder akustische Störungen oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tiere, Pflanzen oder sonstige Organismen auszusetzen oder anzusiedeln oder in sonstiger Weise einzubringen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. jegliche Form der Erwerbsfischerei auszuüben,
2. jegliche Form der Freizeitfischerei auszuüben,
3. die Muschelfischerei auszuüben,

4. jegliche Form der Aquakultur zu betreiben oder Aquakulturanlagen einzurichten,
 5. die Jagd auszuüben,
 6. Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abzugraben, abzubauen oder einzubringen sowie Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,
 7. nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe, aufzusuchen oder zu gewinnen,
 8. Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einzubringen, einschließlich die dafür erforderliche Infrastruktur zu errichten,
 9. Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen oder Masten zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 13. sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzunehmen,
 14. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. S. 409 S. 33), auszubauen, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (3) Fischereifahrzeuge dürfen das Gebiet durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord verzurt und verstaut ist.
- (4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt die militärische Nutzung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1,2 und 4 bleiben
1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes,

2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
3. das Befahren der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit keine Beschränkungen nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz getroffen sind,
4. behördlich zugelassene Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
5. die behördlich zugelassene Räumung von Munition im Meer mit Ausnahme von Sprengungen,
6. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen,
7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 Landeswassergesetz sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
8. in der Ostsee zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen,
9. der Fischfang zu Fuß vom Ufer oder im Wasser watend mit der Handangel von den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Stränden ausgehend, soweit keine Betretungsverbote durch andere Rechtsverordnungen bestehen und diese Tätigkeit in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes hineinreicht,
10. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, die die oberste Naturschutzbehörde durchführt oder von Dritten durchführen lässt,
11. die Durchführung des Meeresmonitorings durch die für Naturschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörden bzw. durch Dritte in deren Auftrag.
12. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes

(3) Soweit eine der in den Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Maßnahmen ein Projekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/ 43 /EWG des Rates vom 21 . Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen darstellt, ist ein solches Projekt zulässig, wenn es nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck nach den § 3 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Der Projektträger hat die zur diesbezüglichen Prüfung erforderlichen Unterlagen der obersten Naturschutzbehörde vorzulegen. Für Projekte im vorgenannten Sinne außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 erheblich zu beeinträchtigen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit eine der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die oberste Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Landesnaturschutzgesetz Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
2. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes, und
3. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen, Entnehmen oder Töten dieser Tierarten,
4. Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung,
5. Maßnahmen von Dritten, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile dienen und die nicht unter § 5 Absatz 2 Nummer 10 fallen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 2 Nummer 5 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind die besonderen artenschutz-, fischerei- und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie die für Natura 2000-Gebiete geltenden allgemeinen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Lebensräume des Meeresbodens einschließlich der Pflanzen und Lebensstätten der Tiere beseitigt, stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch mechanische Maßnahmen oder stoffliche Einwirkungen,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bestandteile des Meeresbodens, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch visuelle und akustische Störungen oder anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tiere, Pflanzen oder andere Organismen aussetzt oder ansiedelt oder in sonstiger Weise einbringt,
5. § 4 Absatz 2 Nummer 1 jegliche Form der Erwerbsfischerei ausübt,
6. § 4 Absatz 2 Nummer 2 jegliche Form der Freizeitfischerei ausübt,
7. § 4 Absatz 2 Nummer 3 die Muschelfischerei ausübt,
8. § 4 Absatz 2 Nummer 4 jegliche Form der Aquakultur betreibt oder Aquakulturanlagen einrichtet,
9. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Sedimente und andere Bestandteile des Meeresbodens abgräbt, abbaut oder einbringt oder Auf- oder Abspülungen vornimmt,
10. § 4 Absatz 2 Nummer 7 nicht lebende Ressourcen, insbesondere Sand und Kies sowie Kohlenwasserstoffe aufsucht oder gewinnt,

11. § 4 Absatz 2 Nummer 8 Kohlendioxid mit dem Ziel der Speicherung in den Meeresboden einbringt oder die dafür erforderliche Infrastruktur errichtet,
 12. § 4 Absatz 2 Nummer 9 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt,
 13. § 4 Absatz 2 Nummer 10 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder künstliche Inseln errichtet oder wesentlich ändert,
 14. § 4 Absatz 2 Nummer 11 Leitungen jeder Art verlegt oder Masten errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
 15. § 4 Absatz 2 Nummer 12 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
 16. § 4 Absatz 2 Nummer 13 sonstige Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz vornimmt,
 17. § 4 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer ausbaut oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 Landesjagdgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde, entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Anlage 3 zu § 3 Abs. 6

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“

1. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“ befindlichen Teilbereich des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE-1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung des bedeutendsten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u.a. als Rastgebiet von Meeresenten.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-verhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,

- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1.2.3 Ziele für Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch, und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“ befindlichen Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Ostseefläche westlich Fehmarn“ ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**

b) von Bedeutung:

- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele für Vogelarten

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küstenvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

2.2.2 Ziele für Vogelarten:

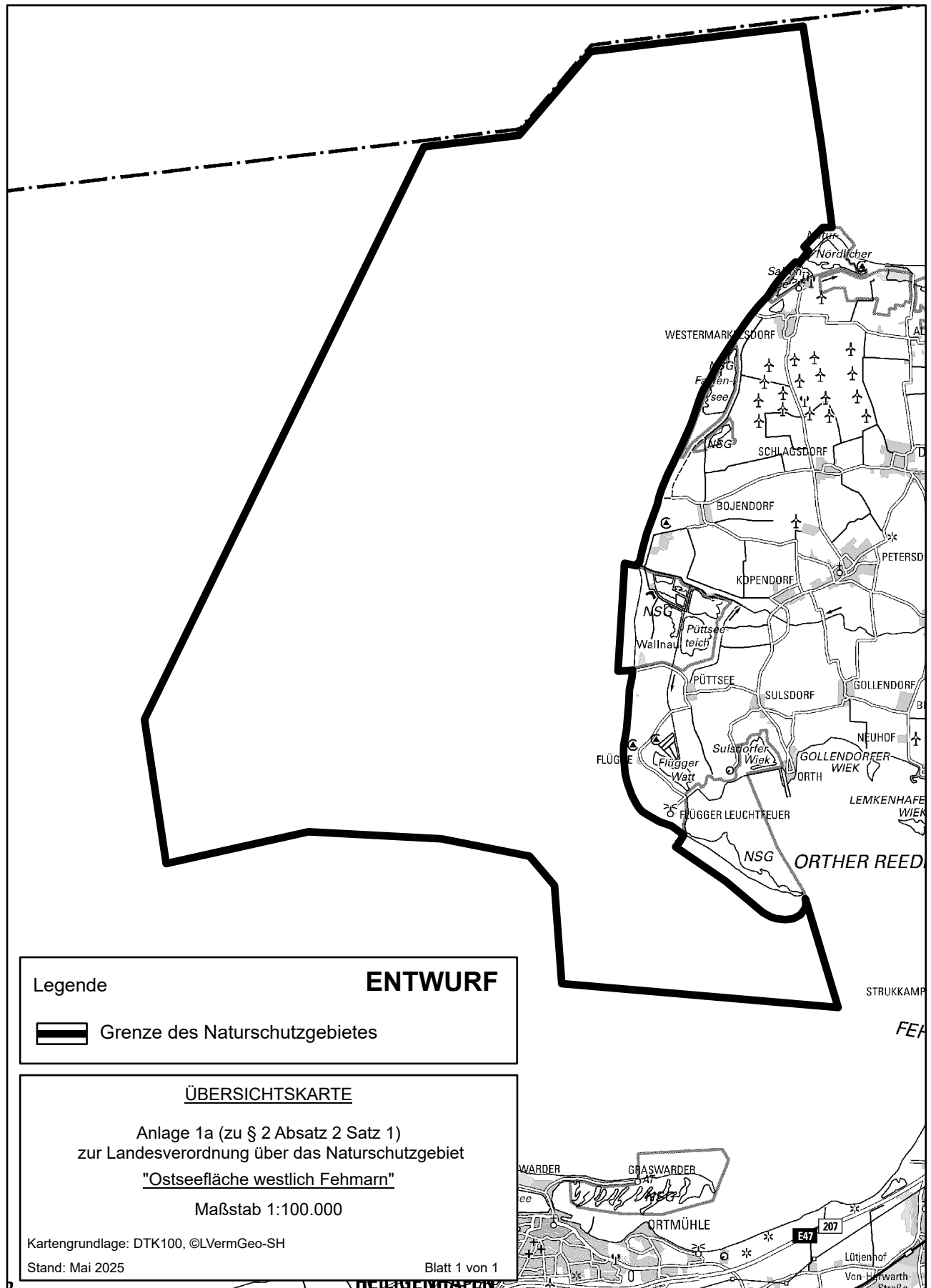
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der unter 2.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Küstenvögel der Ostsee , wie Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Kies- und Sandflächen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe).

Anlage 1a (zu § 2 Absatz 2 Satz 1)



Anlage 1b (zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

